

Versicherungsbedingungen/ Kundeninformationen

Stand: 05.2022



HAUSHALTSVERSICHERUNG COMFORT

Getsafe Insurance AG, Waldhofer Straße 102, D - 69123 Heidelberg
Vorstand: Muhyddin Suleiman (Vorsitzender), Dr. Michael Oberste
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerhard Frieg
Handelsregister: HRB 735464, Amtsgericht Mannheim (Deutschland)

www.hellogetsafe.com

GETSAFE



INHALTSVERZEICHNIS



HAUSHALTSVERSICHERUNG COMFORT

Vorwort	03
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	04-09
Besondere Bedingungen zur Haushaltsversicherung „Comfort“ (BB-Haushalt-Comfort)	10-29
Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung „Comfort“ (BB-PHV-Comfort)	30-33
Zusatzbedingungen zur Haushaltsversicherung – Erweiterung „Hundehaftpflicht“ (ZB-Hund)	34-35
Allgemeine Kundeninformationen	35-38
Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	39
Anhang: Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz	40-45

VORWORT

Wir setzen alles daran, das Thema Versicherung so einfach und transparent wie möglich für dich zu machen. Allerdings sind uns in manchen Fällen die Hände gebunden - wie hier bei den vielen, teils komplizierten Vertragsdokumenten, die wir dir zur Verfügung stellen müssen. Aber keine Panik, wir führen dich durch den Versicherungsdschungel. Hier sind als Taschenlexikon schon mal ein paar Begriffe, die in den Vertragsdokumenten immer wieder auftauchen werden. Bei Fragen kannst du uns auch jederzeit in der App schreiben oder per E-Mail an support-at@hellogetsafe.com.

Du	bist unser Kunde und unser Vertragspartner. Somit bist du auch Versicherungsnehmer (VN), Beitragszahler und versicherte Person (VP). Du sitzt am Lenkrad und steuerst das Geschehen, kannst Erweiterungen aktivieren oder deaktivieren oder die gesamte Geschäftsbeziehung mit uns kündigen.
Versicherer	bezeichnet hier den jeweils Risikoschutz bietenden Versicherer (Getsafe Insurance AG), der mit der Getsafe Digital GmbH zusammenarbeitet. Den jeweiligen Versicherer entnimmst du der Polizze, sowie den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
Getsafe Digital GmbH	ist eingetragen und zugelassen als Versicherungsvertreter (Versicherungsvermittlerregister Nummer D-QYBT-RIQKC-30). Diese vertritt den Versicherer und hat von ihm die Vollmacht, Willenserklärungen entgegenzunehmen und zu überbringen. An Getsafe Digital GmbH bezahlst du außerdem die Beiträge, die dann an den jeweiligen Versicherer weitergeleitet werden.
Erweiterung	Eine Erweiterung ergänzt deinen Versicherungsschutz um die Absicherung zusätzlicher Risiken. Bitte beachte, dass die Zusatzbedingungen der Erweiterungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergänzen und insoweit von diesen abweichen können.
Polizze	Sie umschreibt den Inhalt deines Versicherungsvertrages. Hier steht genau, wann der Vertrag beginnt, wann er endet, wie viel du dafür bezahlen musst und welche Bedingungen vereinbart sind. Egal wie viele Module oder Erweiterungen du aktiviert hast, du erhältst immer genau eine digitale Polizze von uns. Sie wird automatisch in der Getsafe-App abgelegt. Natürlich kannst du sie auch exportieren oder ausdrucken.
Beitrag	(auch „Versicherungsbeitrag“), ist der Betrag, den du – je nach Zahlweise – für deinen Versicherungsschutz zahlen musst. Er wird auch Prämie bzw. Versicherungsprämie genannt.
Haushaltsmitglieder	sind die mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen und du selbst.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 Vertragsparteien
- 2 Versicherungsschutz, Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 3 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung, Beitrag bei vorzeitiger Beendigung
- 4 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss
- 5 Weitere Regelungen
- 6 Bedingungsgarantien

1 Vertragsparteien

1.1 Du

Du bist unser Kunde und bezahlst uns die vereinbarten Beiträge. Nach dem Gesetz bist du der „Versicherungsnehmer“.

1.2 Wir

Wir sind Getsafe - deine Versicherung (Getsafe Insurance AG).

Als Getsafe Insurance AG sind wir nach dem Gesetz der „Versicherer“ bzw. das Versicherungsunternehmen und stehen dir bei versicherten Schäden (Versicherungsfällen) zur Seite.

Als Getsafe Digital GmbH, haben wir als Versicherungsvertreter die Vollmacht erteilt bekommen deine Anzeigen und Erklärungen entgegenzunehmen. Somit kümmern wir uns als Getsafe Digital GmbH um den Vertrieb der Produkte und um die Vertragsverwaltung. Darüber hinaus sind wir als Getsafe Digital GmbH berechtigt den Beitrag einzuziehen.

1.3 Versicherte Personen

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich dir zu. Das gilt auch, wenn andere Personen versichert sind und unabhängig davon, wer die Polizza besitzt.

Soweit andere Personen versichert sind, sind diese neben dir für die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten/Pflichten (insbesondere im Schadensfall) verantwortlich.

1.4 Rechtsnachfolger

Alle für dich geltenden Bestimmungen sind auf deinen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

2 Versicherungsschutz, Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang der Polizza, zu dem in der Polizza angegebenen Zeitpunkt, sofern der Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig (zur Fälligkeit) bezahlt wird. Zahlst du nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und du mit der Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags schuldhaft in Verzug gerätst. Wir sind berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Uns gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag.

2.2 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt. Dies erfolgt entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

2.3 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

2.4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der übermittelten Polizza angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen deines Rücktrittsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit eingezogen werden kann und du der Abbuchung nicht widersprichst.

2.5 Fälligkeit des Folgebeitrags

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit eingezogen werden kann und du der Abbuchung nicht widersprichst.

2.6 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 38, 39, 39a Versicherungsvertragsgesetz (VersVG – den Gesetzestext findest du im Anhang). Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgebeiträge kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.

3 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung, Beitrag bei vorzeitiger Beendigung**3.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den in der Polizza angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien fristgemäß vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), werden wir dich vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass du zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hast.

3.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.4 Dein Kündigungsrecht

Du hast das Recht, den Vertrag ohne Kündigungsfrist zum vereinbarten Ablauf der Versicherung oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen.

3.5 Unser Kündigungsrecht

Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum vereinbarten Ablauf der Versicherung oder jedes darauffolgenden Jahres, sowie im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dein Vermögen zu kündigen.

3.6 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Vertragsparteien den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. dir spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Du kannst bestimmen, ob deine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

3.7 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der gesamte Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

3.8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

3.8.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

3.8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

3.8.2.1 Trittst du vom Versicherungsvertrag rechtmäßig zurück (siehe Rücktrittsbelehrung in den Allgemeinen Kundeninformationen), müssen wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Rücktrittserklärung entfallenden Teil der Beiträge erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Rücktrittsbelehrung auf das Rücktrittsrecht, die Rechtsfolgen des Rücktritts und den zu zahlenden Betrag hingewiesen haben und du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Rücktrittsfrist beginnt. Ist die Rücktrittsbelehrung unterblieben, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Dies gilt nicht, wenn du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

3.8.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist (§ 38 Abs. 1 VersVG), steht uns der Beitrag nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit zu.

3.8.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

3.8.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

4 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Du hast bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung uns alle dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir dir nach deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

4.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

4.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach 4.1 AVB, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall stehen uns die für die verstrichene Vertragslaufzeit geleisteten bzw. zu leistenden Beiträge unverändert zu. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch fahrlässig gemacht hast.

Unser Rücktrittsrecht wegen fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

4.2.2 Kündigung

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach 4.1 AVB schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

4.2.3 Vertragsänderung

Ist unser Rücktrittsrecht nach 4.2.1 AVB ausgeschlossen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Bist du mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, kannst du den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir haben dich in dieser Mitteilung auf dein Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht in Textform geltend machen. Dabei müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

4.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

4.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

4.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du (oder dein Vertreter) die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

5 Weitere Regelungen**5.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung (Doppelversicherung)**

Eine Mehrfachversicherung (Doppelversicherung) liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Wenn die Mehrfachversicherung (Doppelversicherung) zustande gekommen ist, ohne dass du dies wusstest, kannst du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn du es nicht unverzüglich, längstens aber innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem du von der Mehrfachversicherung (Doppelversicherung) Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

5.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**5.2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für uns oder für dich bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns oder dir erfolgen, sind in Textform (z. B. über E-Mail, Getsafe-App) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die in der Polizza oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

5.2.2 Änderung deiner E-Mail-Adresse, Anschrifts- oder Namensänderung

Sollte sich deine E-Mail-Adresse, deine Anschrift oder dein Name ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen bzw. selbst in der Getsafe-App abändern.

Hast du uns eine Änderung deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abzugeben ist, eine Nachricht über dein Kundenkonto in der Getsafe-App oder die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt an dem Tag der Absendung als zugegangen.

Falls gesetzlich die Schriftform vorgegeben ist, genügt im Fall einer uns nicht bekannt gegebenen Anschriftsänderung für eine Willenserklärung, die wir dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns von dir bekannt gegebene Anschrift. Die Erklärung gilt in diesem Fall drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung deines Namens.

5.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

5.3.1 Erklärungen von dir

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss eines bzw. den Rücktritt von einem Versicherungsvertrag;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

5.3.2 Erklärungen von uns

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Polizen oder deren Nachträge an dich zu übermitteln.

5.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistest. Eine Beschränkung dieser Vollmacht musst du nur gegen dich gelten lassen, wenn du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kanntest oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kanntest.

5.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

Ist ein Anspruch von dir bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung von uns gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

5.5 Örtlich zuständiges Gericht

5.5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das österreichische Gericht zuständig, in dessen Sprengel du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

5.5.2 Klagen gegen dich

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

5.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

5.7 Embargobestimmung (Sanktionsklausel)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5.8 Angebot auf Änderung von Bedingungen und Tarif

Wir behalten uns ausdrücklich die Änderung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und, unbeschadet einer vertraglich vereinbarten Indexanpassung (Indexierung), des vereinbarten Tarifs (Beitrag, Deckungsumfang) mit Wirkung für bestehende Verträge vor. Von einer solchen Änderung wirst du gesondert verständigt werden. Wenn du eine solche Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen ausdrücklich ablehnst, gilt dein Schweigen als Zustimmung zu dieser Änderung und die geänderten Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden Vertragsinhalt.

6 Bedingungsgarantien

6.1 Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Versicherung zugrundeliegenden vereinbarten Bedingungen und Klauseln ausschließlich zu deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen ab der nächsten Hauptfälligkeit auch für diesen Vertrag.

6.2 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Gültigkeit einer unmittelbar davor bestandenen Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass du uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und deine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtrittst.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

Besondere Bedingungen zur Haushaltsversicherung „Comfort“ (BB-Haushalt-Comfort)

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir zahlen Entschädigung für versicherte Sachen bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen durch

- Feuer (Brand) und weitere Sachbeschädigungen nach **3**,
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und weitere Eigentumsdelikte nach **4**,
- Leitungswasser nach **5**,
- Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren nach **6**,
- Weitere Gefahren und Schäden nach **7**.

2 Ausschlüsse, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistige Täuschung, Repräsentanten

2.1 Generelle Ausschlüsse

Auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben, zahlen wir nicht für Schäden durch:

- a) Kriegereignisse jeder Art (mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen), kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, innere Unruhen einschließlich der Wegnahme von Sachen bei Plünderungen, Rebellion, Aufruhr oder Aufstand,
- b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
- c) Sturmflut, Grundwasser, Erdsenkung oder Vulkanausbruch.

2.2 Vorsatz, Verstoß gegen gesetzl. Bestimmungen, Instandhaltungs- und Sicherheitsvorschriften

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die gemäß § 61 VersVG vorsätzlich verursacht werden, sowie Schäden infolge Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen und Anordnungen, Instandhaltungsverpflichtungen und Sicherheitsvorschriften.

2.3 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (grobe Fahrlässigkeit)

- 2.3.1. Wenn du den Schaden grob fahrlässig herbeiführst, ist dieser grundsätzlich versichert. Wir sind jedoch berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht, zu kürzen.
- 2.3.2. Wir verzichten abweichend von 2.3.1 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und somit auf die Kürzung bei grob fahrlässig verursachten Schäden bis 10% der Versicherungssumme.

2.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn du uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschst oder zu täuschen versuchst. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch dich in einem Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

2.5 Repräsentanten

Du musst dir die Kenntnis und das Verhalten deiner Repräsentanten zurechnen lassen.

3 Feuer (Brand) und weitere Sachbeschädigungen

3.1 Feuer (Brand)

Versichert sind Schäden durch Feuer (Brand).

Definition: Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Bei einem entschädigungspflichtigen Schaden gilt der Brandherd als mitversichert.

3.2 Seng- und Schmorschäden

Mitversichert sind Seng- und Schmorschäden.

Definition: Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

3.3 Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Stromschäden

Wir zahlen für

- a) Schäden durch Blitzschlag (der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen),
- b) Indirekte Blitzschäden durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder sonstiger atmosphärisch bedingter Elektrizität,
- c) Schäden an Kühl- und Gefriergut in Kühlgeräten infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (z.B. Stromausfall) oder durch technisches Versagen der Geräte,
- d) Schäden an versicherten Sachen aufgrund Stromschwankungen durch den Netzbetreiber.

3.4 Explosion, Blindgänger aus beendeten Kriegen

Versichert sind Schäden durch Explosion.

Definition: Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Mitversichert sind abweichend von 2.1 a) Explosionsschäden durch Blindgänger aus beendeten Kriegen.

3.5 Implosion

Versichert sind Schäden durch Implosion.

Definition: Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

3.6 Rauch, Ruß und Verpuffung

Mitversichert sind Schäden durch Rauch, Ruß und Verpuffung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

3.8 Anprall sonstiger Fahrzeuge

Mitversichert sind Schäden durch den Anprall von sonstigen Fahrzeugen (z.B. eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugs). Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug nicht von dir oder einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehalten, betrieben oder geführt wurde.

3.9 Überschallknall

Wir zahlen für Schäden durch Überschalldruckwellen infolge eines Überschallfluges.

4 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und weitere Eigentumsdelikte**4.1 Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

Wir kommen für den Schaden auf, wenn ein Dieb in Räume von Gebäuden

- a) einbricht, einsteigt oder mit unberechtigt nachgemachten Schlüsseln (falscher Schlüssel) oder mit Hilfe von Werkzeugen eindringt,
- b) mittels richtiger Schlüssel eindringt, die sich der Dieb durch einen versicherten Einbruch oder Raub beschafft hatte,
- c) mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er sich durch Diebstahl beschafft hatte, vorausgesetzt, dass weder du noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte(st),
- d) eindringt und dort auf die in Absatz a) oder b) beschriebene Art ein Behältnis (z.B. Geldschrank) öffnet.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

Wir bieten auch Versicherungsschutz, wenn der Dieb aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und gemäß 4.1 a) oder b) Gewalt anwendet oder androht, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

4.2 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

Wir zahlen für Schäden durch Raub,

- a) wenn gegen Haushaltsmitglieder Gewalt angewendet wird, um deren Widerstandskraft gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschließen (die Anwendung von Gewalt liegt nicht vor, wenn Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden, z.B. bei einem Trickdiebstahl),
- b) wenn Haushaltsmitglieder Sachen hergeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
- c) wenn Haushaltsmitgliedern Sachen weggenommen werden, weil deren körperlicher Zustand beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Wir ersetzen den Schaden jedoch nur, wenn die Beeinträchtigung unmittelbar vor der Wegnahme durch einen Unfall oder eine nicht selbst verschuldete sonstige Ursache eingetreten war (zum Beispiel Ohnmacht oder Herzinfarkt, nicht aber Trunkenheit).

Wir zahlen auch, wenn eine mit deiner Zustimmung am Versicherungsort anwesende Person von einem solchen Ereignis betroffen ist.

Bei einem versicherten Raub besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Versicherungsort oder an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wird.

4.3 Schäden durch versuchten Einbruchdiebstahl oder Raub

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die durch den Versuch eines Einbruchdiebstahls oder Raubs entstehen.

4.4 Vandalismus nach Einbruchdiebstahl oder Raub

Wir kommen auch für Schäden durch Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub auf. Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in 4.1 oder 4.2 beschriebenen Arten in die versicherten Räume eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4.5 Kartenmissbrauch

Werden durch Einbruchdiebstahl, Raub, oder einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl (nach 4.1, 4.2 oder 4.13) Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzen wir dir den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4.6 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Garderobenkästchen (Spinden), Schließfächern

Versichert ist der Diebstahl versicherter Sachen aus

- a) dem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder -anhängers oder einer auf dem Kraftfahrzeug montierten Dachbox;
- b) dem Innenraum (Kajüte, Backkiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeugs, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss;
- c) einem verschlossenen Garderobenkästchen, Spind oder einem verschlossenen Schließfach.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind und vom Täter aufgebrochen oder mittels falscher Schlüssel oder mittels anderer Werkzeuge geöffnet wurden. Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

Ausgeschlossen sind Bargeld und Wertsachen nach 8.2.1.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

4.7 Einfacher Diebstahl auf dem Grundstück

Versichert ist der Diebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, von

- a) Wäsche und Bekleidung,
- b) Gartenmöbeln, Gartengeräten, Grills und sonstigem Garteninventar (z.B. Wäschespinnen oder Pflanzen in Zierkübeln),
- c) Aufsitzrasenmähern und Mährobotern,
- d) Gartenbeleuchtungen, Skulpturen und Zierbrunnen,
- e) Kinderspiel- und Sportgeräten (auch Trampoline),
- f) Antennenanlagen und Markisen,
- g) Waschmaschinen und Wäschetrocknern,

Nicht versichert ist fremdes Eigentum.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

4.8 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrrädern und Gehhilfen

Versichert ist der Diebstahl von Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrrädern und Gehhilfen aus gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Stiegenhaus/Treppenhaus) des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

4.9 Einfacher Diebstahl während stationären Aufenthaltes

Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen, die sich innerhalb

- eines Krankenhauses,
- einer Rehabilitationseinrichtung oder
- einer Kuranstalt

in dem Zimmer befinden, in dem Haushaltsmitglieder im Rahmen eines stationären Aufenthaltes untergebracht sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Für Wertsachen nach 8.2.1 ist die Entschädigung begrenzt auf 100 €.

4.10 Einbruch über nicht versicherte Räume

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Wohnungsinhalt befindet, gemäß 4.1 in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

4.11 Online-Banking-Betrug (Phishing)

Versicherungsschutz besteht auch, wenn du durch gefälschte E-Mails oder Kurznachrichten getäuscht wirst und für das Online-Banking erforderliche Zugangs- und Identifikationsdaten deiner privaten Bankkonten an unbefugte Dritte übermittelst, die damit unberechtigte Online-Überweisungen durchführen. Dieser Schutz gilt in gleicher Weise auch für private Bankkonten der Haushaltsmitglieder.

Nicht versichert sind Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

Ersetzt wird der unmittelbar aus den Überweisungen resultierende Vermögensschaden, höchstens jedoch 2.500 € je Versicherungsfall. Dabei gelten sämtliche Überweisungen, die der unbefugte Dritte mit den abgefragten Daten durchgeführt hat, als ein Versicherungsfall.

4.12 Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz

Versichert sind auch Schäden durch Diebstahl am Arbeitsplatz (innerhalb von Gebäuden) von Haushaltsmitgliedern während der Büro- und Geschäftszeiten.

Nicht versichert sind Bargeld und Wertsachen nach 8.2.1.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

4.13 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

Ein einfacher Diebstahl am Versicherungsort liegt vor, wenn ein Täter am Versicherungsort versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruch vorliegt.

Versichert sind auch Schäden durch einen Trickdiebstahl, wenn sich der Dieb durch Täuschung eines Haushaltsmitglieds Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

Werden bei einem einfachen Diebstahl oder Trickdiebstahl Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet so gilt 4.5.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Für Bargeld und Wertsachen nach 8.2.1 gilt eine Entschädigungsgrenze 250 €.

4.14 Diebstahl von Fahrrädern/E-Bikes innerhalb des Versicherungsgrundstückes

Innerhalb des Versicherungsgrundstückes gelten gesicherte (versperrte; handelsübliches Fahrradschloss) Fahrräder/E-Bikes bis max. 1.000 € auf 1. Risiko mitversichert.

Sollte diese Summe für dich nicht ausreichen, kannst du gegen einen Zusatzbeitrag die Versicherungssumme für Fahrräder/E-Bikes innerhalb des Versicherungsgrundstückes auf bis zu max. 4.000 € erhöhen. Die für deinen Vertrag gültige Höchstentschädigung kannst du deiner Police entnehmen.

Zusätzlich gilt:

Wenn Fahrräder/E-Bikes in den von Haushaltsmitgliedern ausschließlich benutzten, zu den Wohnräumlichkeiten gehörenden Räumen, wie Dachboden, Kellerabteil oder Ersatzraum (z.B. Schuppen), aufbewahrt bzw. abgestellt werden, genügt es, wenn der Raum versperrt ist.

Wenn das Fahrrad/E-Bike am versicherten Grundstück, im Stiegenhaus und in gemeinschaftlich genutzten Räumen wie z.B. Fahrradabstellraum abgestellt wird, muss es mit einem geeigneten und eigenständigen Sicherheitsschloss an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) angeschlossen werden, wenn du es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Das Fahrrad/E-Bike bzw. der Fahrradanhänger muss so gesichert sein, dass ein Herausheben, Wegtragen oder einfaches Entfernen nicht möglich ist. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz für E-Bikes erstreckt sich auf Diebstahl, Teilediebstahl und Raub. Bei Fahrrädern erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Diebstahl des kompletten Fahrrades und auf Raub (Teilediebstahl nicht versichert). Weiters mitversichert sind Schäden infolge von Brand (inkl. Schmorschäden), Explosion und Naturgewalten (Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen auch Dachlawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Sturm).

Örtlicher Geltungsbereich:

Versichertes Grundstück laut Police (Versicherungsort).

Definition E-Bike:

Versichert gelten gemäß § 1 Abs. 2a KFG (Kraftfahrzeuggesetz) elektrisch angetriebene Fahrräder (E-Bikes) mit einer höchst zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt sowie einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr 25 km/h.

5 Leitungswasser

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden nach 5.1,
- Frostbedingte- und sonstige Bruchschäden nach 5.2.

5.1 Leitungswasserschäden

Wir zahlen bei Schäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- b) Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind (zum Beispiel Waschmaschinen), oder aus deren Wasser führenden Teilen,
- c) Klima- oder Heizungsanlagen,
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- e) innen liegenden Regenfallrohren.

Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Wir zahlen nicht für Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser, Schwamm, Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen sowie für Schäden am Inhalt eines ausgelaufenen Aquariums.

5.2 Frostbedingte- und sonstige Bruchschäden

Wir zahlen für folgende Schäden, sofern du die genannten Rohre und Installationen als Mieter oder Wohnungseigentümer auf deine Kosten beschafft oder übernommen hast:

- a) **Frostbedingte- und sonstige Bruchschäden** an Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen, an Rohren von Wasserlösch-, Berieselungs-, Klima- oder Heizungsanlagen sowie an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser),
- b) **Frostbedingte Bruchschäden** an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, sowie deren Anschlusschläuchen, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Klima- oder Heizungsanlagen.

Für sonstige Bruchschäden an Armaturen (Bruchschäden die nicht durch Frost verursacht sind) ist die Entschädigung auf 500 € begrenzt.

Wir zahlen nur, soweit sich die Rohre und Installationen innerhalb des Baukörpers befinden (oder auf dem Dach, soweit Rohre von Solarheizungsanlagen betroffen sind).

6 Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch die in Ziffer 6.1 – 6.8 genannten Gefahren und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.

6.1 Sturm

Definition: Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung mit einer Windgeschwindigkeit von mindestens 60 km pro Stunde.

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- 6.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen Sachen angerichtet.
- 6.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

6.2 Hagel

Definition: Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6.3 Versicherte und nicht versicherte Sturm-/Hagelereignisse

6.3.1 Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude - oder mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden -, baulich verbunden sind.
- c) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

6.3.2 Versicherungsschutz besteht, wenn Regen, Hagel, Schnee, Schmelzwasser oder Schmutz durch eine Öffnung in das Gebäude eindringt, bei dem es sich um einen durch Sturm oder Hagel verursachten Gebäudeschaden handelt.

6.3.3 **Ausschlüsse**

Wir zahlen nicht für Schäden an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder/E-Bikes sowie Antennenanlagen und Markisen (die ausschließlich zu deiner Wohnung gehören), sind jedoch auf dem gesamten Grundstück versichert.

Deckungserweiterungen

6.3.4 **Optische Schäden an Markisen, Rollläden, Außenjalousien, Raffstores, Fensterläden, Gartenmöbeln**

Mitversichert sind abweichend von 6.3.3 bloße optische Schäden an Markisen, Rollläden, Außenjalousien, Raffstores, Fensterläden sowie an Garten- und Terrassenmöbel, wenn diese Sachen infolge Hagel Dellen aufweisen, diese visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind und du hierfür die Gefahr zu tragen hast. Die Entschädigungsleistung ist bei Austausch bzw. Reparatur mit 1.000 € auf Erstes Risiko begrenzt. Eine Wertminderung wird nicht entschädigt.

6.3.5 **Sturm- und Hagelschäden an Sachen außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück**

Abweichend von 6.3.3 zahlen wir auch für Sturm und Hagelschäden an versicherten Sachen auch außerhalb des Gebäudes auf dem gesamten Grundstück (inkl. Balkonen, Loggien, Terrassen), auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

6.4 **Schneedruck**

Definition: Als Schneedruckschäden gelten Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.

6.5 **Felssturz, Steinschlag, Erdbeben**

Definition: Als Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden gelten Schäden, die durch Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen entstehen, wenn diese selbständig in Bewegung geraten.

6.6 **Regen-, Schnee- und Schmelzwasser**

In Erweiterung zu 6.3.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an den versicherten Sachen durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser vom Dach, das

- aus Dachrinnen,
- aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- und Schmelzwasser oder
- durch das Dach ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist,

und sofern du hierfür die Gefahr zu tragen hast.

Nicht versichert sind Schäden, welche durch Rückstau (Rückstau auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Schäden an der Hausfassade, am Dachgebälk, am Dach selbst, Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder anderen Arbeiten.

6.7 **Abrutschender Schnee, Dachlawinen, Eis- bzw. Eiszapfen**

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch abrutschenden Schnee, Dachlawinen, Eis sowie Eiszapfen.

6.8 **Naturgefahren-Katastrophendeckung**

6.8.1 **Versicherte Gefahren und Schäden**

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Gebäuden durch

- a) Hochwasser, Überschwemmung,
- b) Vermurung,
- c) Erdbeben,
- d) Lawinen, Lawinenluftdruck.

Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 168 Stunden (1 Woche) in Österreich anfallen, gelten als ein Schadenereignis.

Versicherungsschutz besteht nur für den versicherten Wohnungsinhalt, wenn sich dieser in einem Gebäude befindet, in dem bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen, Fenster, Stiegenaufgänge und dgl. verschlossen sind.

Hochwasser, Überschwemmung

Definition: Als Hochwasser oder Überschwemmung gilt eine Überflutung durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern infolge von außergewöhnlicher Witterung;
- außergewöhnliche Witterung, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht

- aufgenommen werden kann;
- Rückstau aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung;
- plötzliches Ansteigen des Grundwasserspiegels aufgrund außergewöhnlicher Witterung.

Vermurung

Definition: Als Vermurung gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.

Erdbeben

Definition: Als Erdbeben gelten großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML = 3,5 nach C.F. Richter erreichen.

Lawinen

Definition: Als Lawinen gelten an Berghängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke in Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.

Lawinenluftdruck

Definition: Als Lawinenluftdruck gelten die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

6.8.2 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse)

Der Versicherungsschutz bezieht sich keinesfalls auf

- Schäden an einem baufälligen bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehaltenen Gebäude.
- Schäden an einem undichten Gebäude (z.B. undichter Keller), ausgenommen das Wasser ist als Folge einer Ursache gemäß Ziffer 6.8.1 in das Gebäude nachweislich durch geschlossene Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) gelangt.
- Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten.
- Schäden durch Grundwasser.
- Schäden am Gebäude, in dem im Zuge von Umbau- oder anderen Arbeiten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.
- Schäden durch Auftauen von Schnee und Eis sowie Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren.
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis.
- Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen.
- Schäden an Außenanlagen und/oder Sachen im Freien.
- reine Verschmutzungsschäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation.
- Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. – abgrabungen oder Sprengungen sind.
- Schäden aufgrund von Trockenheit oder Austrocknung.

6.8.3 Entschädigungsgrenzen

Die Höchstentschädigung der Naturgefahren-Katastrophendeckung beträgt für pro Schadensfall 5.000 € auf 1. Risiko.

Die Ersatzleistung erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen und unabhängig davon, ob bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckung besteht.

Sollte bei uns der Wohnungsinhalt und das Gebäude versichert sein, gilt für die Naturgefahren-Katastrophendeckung ein Summenausgleich als vereinbart. Die daraus folgende Summe bildet dann zusammen die gemeinsamen Versicherungssumme für Schäden am Wohnungsinhalt und am Eigenheim.

6.8.4 Nebenkosten

Im Rahmen der vorgenannten Höchstentschädigung – also nicht zusätzlich – gelten die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich bis max. 1.500 € mitversichert.

6.8.5 Besondere Pflichten

In Ergänzung zu den Pflichten in 17 der Besonderen Bedingungen zur Haushaltsversicherung hast du alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen.

Insbesondere sind bei rückstaugefährdeten Räumen zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

6.8.6 Folgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Pflichtverletzung sind in den Besonderen Bedingungen zur Haushaltsversicherung (BB-Haushalt-Comfort) unter Nr. 17.5 näher geregelt.

7 Weitere Gefahren und Schäden**7.1 Beschädigung und Verlust von aufgegebenem Reisegepäck**

Versichert ist bis 250 € die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von versicherten Sachen auf Reisen, während sie sich in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer gewerblichen Gepäckaufbewahrung befinden.

Bitte beachte: Die Schäden sind dem Beförderungs-, Beherbergungsunternehmen oder der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Uns ist hierüber eine Bestätigung des entsprechenden Unternehmens einzureichen. Das entsprechende Unternehmen ist vorab in Anspruch zu nehmen (der Versicherungsschutz ist subsidiär).

7.2 Garderobekästchen

Es liegt ein ersatzpflichtiger Schaden auch dann vor, wenn versicherte Sachen von Haushaltsmitgliedern in einem versperrten Garderobekästchen innerhalb Österreichs im Rahmen der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung beschädigt werden. Die Höchstentschädigung beträgt max. 500 €.

7.3 Transportmittelunfall beim Umzug

Wir zahlen auch für versicherten Sachen, die bei einem Umzug nach Ziffer 15.1 mit einem Kraftfahrzeug oder einem öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt max. 1.000 €.

8 Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt innerhalb des in der Police bezeichneten Versicherungsorts. Wohnungsinhalt, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist auch versichert.

Wohnungsinhalt außerhalb des in der Police bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

8.1 Wohnungsinhalt

Zum Wohnungsinhalt zählen

- a) alle beweglichen Sachen, die den Haushaltsmitgliedern zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen;
- b) Bargeld und Wertsachen in den Grenzen nach 8.2.2 und 8.2.3;
- c) Haustiere, die üblicherweise in Wohnungen gehalten werden (zum Beispiel Hunde, Katzen oder Vögel);
- d) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen;
- e) Antiquitäten, Kunstgegenstände und Pelze.

8.2 Wertsachen und deren Entschädigungsgrenzen, Wertschutzschränke (Safe)**8.2.1 Definition Wertsachen**

Als Wertsachen gelten Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, Briefmarken- und Münzsammlungen.

8.2.2 Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen in Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freilegend

Befinden sich in 8.2.1 genannte Wertsachen in Möbeln (auch unversperrten), in einem Safe ohne Panzerung oder freilegend, ist die Haftung mit folgenden Beträgen begrenzt:

- a) 200 € insgesamt für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel;
- b) 5.000 € insgesamt für Schmuck, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, Briefmarken- und Münzsammlungen, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.

8.2.3 Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen im Safe (Klasse EN0, EN1 und EN2)

Befinden sich in 8.2.1 genannte Wertsachen in einem

- a) versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (der Sicherheitsklasse EN0/VSÖ IV, mit mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (der Sicherheitsklasse EN0/VSÖ IV, mit mindestens 100 kg Gewicht), ist die Haftung insgesamt begrenzt auf 10.000 €;
- b) versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (der Sicherheitsklasse EN1/VSÖ III, mit mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (der Sicherheitsklasse EN1/VSÖ III, mit mindestens 100 kg Gewicht), ist die Haftung insgesamt begrenzt auf 20.000 €;
- c) im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter b)

beschrieben oder im versperrten Mauer- bzw. Wandsafe mit mindestens Schlossschutzpanzer (Sicherheitsklasse EN2/VSÖ II), ist die Haftung insgesamt begrenzt auf 40.000 €.

Safes sind nach Herstellerangaben einzumauern; unter 1.000 kg muss der Safe fest mit dem Boden- oder der Wand verbunden sein. Kundenschießfächer in Tresorräumen von Banken stehen Wertschutzschränken/Safes nach Absatz c) gleich.

8.3 Ferner gehören zum Wohnungsinhalt:

8.3.1 Baubestandteile und Gebäudezubehör

Zum Wohnungsinhalt zählen auch Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

8.3.2 Fahrzeuge

Zum Wohnungsinhalt zählen auch

- a) E-Bikes/Pedelecs, selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher und Go-Karts, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- b) nicht versicherungspflichtige Spielfahrzeuge (auch Modellfahrzeuge, Flugmodelle und Drohnen),
- c) Fallschirme, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen,
- d) Kanus sowie Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte (auch Kite-Surfgeräte, Stand-Up-Paddel-Boards),
- e) Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (z. B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen), sofern sie nicht am Fahrzeug montiert sind.

Für Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen nach 8.3.2 e) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

Nicht versichert sind alle sonstigen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie Teile und Zubehör von Luft- und Wasserfahrzeugen nach 8.4.1 c) und d).

8.3.3 Fremdes Eigentum

Zu den versicherten Sachen zählt auch fremdes Eigentum (zum Beispiel von Besuchern), das sich in deinem Haushalt befindet - soweit keine Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann. Nicht versichert sind Sachen von deinen Mietern bzw. Untermietern nach 8.4.1 e).

8.3.4 Einbauten

Zu den versicherten Sachen zählen auch alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), sofern du diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf deine Kosten beschafft oder übernommen hast. Du musst aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

Serienmäßig produzierte Anbaumöbel und -küchen, die ohne großen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst wurden, sind versichert, unabhängig davon, wem sie gehören.

8.3.5 Einrichtung von Fremdenzimmern

Zu den versicherten Sachen zählt auch die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

8.3.6 Gebäudeverglasungen

Gebäudeverglasungen, die zu den von Haushaltsmitgliedern ausschließlich benützten Räumen gehören, bis zu einem Ausmaß von 5 m² pro Einzelscheibe bzw. -element.

8.3.7 Gelagerte Baubestandteile

In Abänderung von Ziffer 8.3.1 gelten im Rahmen der Versicherungssumme Baubestandteile, die noch nicht fix montiert sind, bis zu max. 7.500 € als mitversichert, sofern

- sie zum Einbau in die Wohnräume vorgesehen sind;
- sie ausschließlich privaten Verwendungszwecken dienen.

8.3.8 Adaptierung und Baubestandteile

In Abänderung von Ziffer 8.3.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme zusätzlich auf folgende vom Versicherungsnehmer eingebrachte und fix montierte Baubestandteile:

Elektro- und Sanitärinstallationen, Türen, Zargen und Fenster, sofern diese im Rahmen der Versicherungssumme berücksichtigt wurden der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht

- für Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn der Wohnungsinhaber auch Inhaber dieser Gebäude ist;
- wenn aus einer anderweitigen Versicherung Schadenersatz erlangt werden kann (Subsidiär).

8.4 Nicht versicherte Sachen

8.4.1 Nicht zum Wohnungsinhalt gehören

- a) Baubestandteile und Gebäudezubehör, es sein denn, sie sind in Nr. 8.3.4 oder 8.3.6 genannt,

- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch dich als Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht mitversichert,
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 8.3.2 a) und e) genannt,
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter 8.3.2 b) bis d) genannt,
- e) Wohnungsinhalt von Mietern bzw. Untermietern in deiner Wohnung (auch bei kurzzeitiger Vermietung einer Unterkunft zum Beispiel über Airbnb), es sei denn, dieser wurde ihnen von dir überlassen,
- f) Wohnungsinhalt in Privatbesitz, der bereits durch einen besonderen Versicherungsvertrag versichert ist (zum Beispiel über eine Spezialversicherung für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen),
- g) Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.

8.4.2 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine versicherten Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von Daten und Programmen sind jedoch im Umfang von 9.8 versichert.

9 Versicherte Kosten

9.1 Hotel-, Transport- und Lagerkosten

Falls deine Wohnung durch einen versicherten Schaden unbewohnbar wird (das heißt die Wohnung ist auch nicht teilweise bewohnbar), übernehmen wir folgende Kosten:

- a) für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung (z.B. Ersatzwohnung) bis zu 60 € pro Übernachtung. Wenn du stattdessen z.B. bei Verwandten, Freunden oder Bekannten übernachtet, zahlen wir, sofern du es wünschst, eine Aufwandsentschädigung von bis zu 30 € pro Tag;
- b) für die Unterbringung von Haustieren (zum Beispiel in einer Tierpension) bis zu 25 € pro Tag;
- c) für Transport und Zwischenlagerung von versichertem Wohnungsinhalt bis 2.500 €.

Die Wohnung gilt als unbewohnbar, wenn die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten übernehmen wir, bis die Wohnung wieder bewohnbar ist oder du in eine andere Wohnung umgezogen bist, längstens für 180 Tage.

9.2 Schlossänderungskosten

Wir übernehmen die Kosten für Schlossänderungen bis max. 1.000 €, wenn Schlüssel für

- a) Türen der Wohnung,
- b) in der Wohnung befindliche Wertschutzschränke,
- c) Gemeinschaftstüren, die gemeinsam mit anderen Hausbewohnern benutzt werden

durch einen versicherten Schaden abhandengekommen sind.

9.3 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Folgende Kosten übernehmen wir aufgrund eines versicherten Schadenereignisses, auch wenn es sich dabei nicht um Schäden an deinem Wohnungsinhalt handelt:

- a) für die Reparatur von Schäden im Bereich der Wohnung durch einen Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- b) für die Reparatur von Schäden innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub;
- c) für die Reparatur von Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung.

9.4 Aufräumungs-, Transport-, Reinigungs- und Entsorgungskosten

Wir übernehmen die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen Aufräumungskosten (einschließlich Transport bis zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte bzw. Deponie) und Reinigungskosten der versicherten Räumlichkeit sowie die Behandlung und Mehrkosten von gefährlichem Abfall und Problemstoffen (Sonderabfall), der aus versicherten Sachen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis entsteht, bis 20 % der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme maximal 20.000 € mitversichert.

Darunter fallen folgende Kosten:

- Untersuchungskosten, sofern behördlich vorgeschrieben;
- Behandlungskosten von Sonderabfall;
- Entsorgungskosten von Sonderabfall;
- Deponierungskosten von Sonderabfall inkl. Öffentlicher Abgaben.

9.5 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen die Kosten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens,

- a) die du bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach für geboten halten durftest (auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind) oder
- b) um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen

auf unsere Weisung entstanden sind. Wenn du es wünschst, werden wir dir den erforderlichen Betrag vorschießen.

Versichert sind auch Feuerlöschkosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, jedoch nur soweit diese Leistungen nicht bereits im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

9.6 Schadenermittlungskosten

Wir übernehmen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern die Aufwendungen nach den Umständen geboten waren. Für einen von dir hinzugezogenen Sachverständigen oder Beistand tragen wir die Kosten aber nur, sofern wir dich zur Zuziehung aufgefordert haben.

9.7 Kosten für Mehrverbrauch an Wasser, Gas und Strom

Wir übernehmen die aufgrund eines versicherten Schadens entstehenden Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser, Gas und Strom bis 1.000 €.

9.8 Datenrettungskosten

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort notwendigen Aufwendungen für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzänderung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung du nicht berechtigt bist (zum Beispiel Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die du auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhältst. Ebenso wird für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs keine Entschädigung geleistet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

9.9 Telefonkosten nach Einbruch

Wir übernehmen die Kosten, die durch eine missbräuchliche Benutzung des Telefons (Festnetz- und Mobilfunk) am Versicherungsort nach einem Einbruch entstehen bis 1.000 €.

9.10 Umzugskosten nach einem Schaden

Wenn deine Wohnung durch einen versicherten Schaden dauerhaft unbewohnbar wird, übernehmen wir die Kosten bis 1.000 € für den Umzug in eine andere Wohnung.

9.11 Stornierungs- oder Rückreisekosten einer Urlaubsreise

Wenn du wegen eines erheblichen Versicherungsfalls eine Urlaubsreise stornieren oder abbrechen und an den Schadenort zurückreisen musst, erstatten wir dir

- a) die dadurch verursachten Stornierungskosten oder
- b) die Fahrtmehrkosten der vorzeitigen Rückreise.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht. Ersetzt werden die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel (beispielsweise Flugzeug, Bahn, PKW). Die Angemessenheit richtet sich danach, welches Reisemittel du für die Urlaubsreise benutzt hast und wie dringend deine Rückreise ist. Die Kosten erstatten wir auch für mitreisende Haushaltsmitglieder und mitreisende Haustiere.

Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise oder Stornierung werden bis max. 2.500 € übernommen.

9.12 Tierarztkosten

Wenn durch einen versicherten Schaden Haustiere verletzt werden, übernehmen wir die hierfür notwendigen Behandlungskosten bei einem Tierarzt bis 1.000 €.

9.13 Wiederbeschaffungskosten für Dokumente

Wir übernehmen die aufgrund eines versicherten Schadens notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten bis 1.000 €.

9.14 Kosten für Behördenwege

Wir ersetzen die notwendigen Mehrkosten durch Behördenwege, die im Zusammenhang mit dem Schaden anfallen.

9.15 Mehrkosten für energieeffizientere Haushaltsgeräte

Wir ersetzen die Mehrkosten für nach einem versicherten Schaden neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Haushaltsgeräte (wie z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke) der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

Die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 500 € begrenzt.

9.16 Sicherungsmaßnahmen

Für Sicherungsmaßnahmen aufgrund eines versicherten Schadens übernehmen wir folgende Kosten:

- a) für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen,
- b) für die Bewachung versicherter Sachen bis zu 48 Stunden, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

9.17 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir ersetzen die durch einen versicherten Schaden entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte aufgrund Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, welches der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

9.18 Kosten für Psychologische Hilfe

Wenn Haushaltsmitglieder aufgrund eines versicherten Schadens eine psychologische Betreuung benötigen, übernehmen wir die hierdurch entstandenen Kosten bis 500 €.

Diese Deckung besteht subsidiär (sofern keine Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann).

9.19 Reparaturkosten für selbst verursachte Schäden durch Heimwerkertätigkeiten

Wir übernehmen Reparaturkosten für selbst verursachte Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der versicherten Räumlichkeiten durch Heimwerkertätigkeiten von Haushaltsmitgliedern.

Die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 500 € begrenzt.

10 Versicherungsort**10.1 Wohnung und von Haushaltsmitgliedern genutzte Räume auf dem Grundstück**

Versicherungsort ist deine Wohnung an der in der Polizze genannten Adresse. Zum Versicherungsort zählen auch alle auf dem Grundstück befindlichen Räume (z.B. Dachboden, Keller), Garagen, Carports, Loggien, Balkone und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen, die ausschließlich von den Haushaltsmitgliedern privat genutzt werden.

10.2 Arbeitszimmer

Rein beruflich oder gewerblich genutzte Räume zählen zum Versicherungsort, wenn diese ausschließlich über deine Wohnung zu betreten sind.

10.3 Gemeinschaftsräume

Zum Versicherungsort zählen auch auf dem Grundstück befindliche Gemeinschaftsräume, die zur Aufbewahrung von versicherten Sachen vorgesehen sind (zum Beispiel ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrrad- und Waschkeller).

10.4 Sachen im Freien auf dem Grundstück und im Stiegenhaus/Treppenhaus

Für Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder/E-Bikes, Antennenanlagen und Markisen, gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück (inkl. Stiegenhaus), auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

10.5 Gemietete Lagerräume

Zum Versicherungsort zählen auch von Haushaltsmitgliedern ausschließlich zu privaten Zwecken gemietete gemauerte Lagerräume (Storage) innerhalb Österreichs. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Schmuck, Wertsachen, Geld- und Geldeswert, Uhren, Elektro- und elektronische Geräte nebst Zubehör. Die Versicherung gilt nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet. Die Entschädigung ist begrenzt auf max. 2.500 € begrenzt.

10.6 Kundenschießfächer von Banken

Zum Versicherungsort zählen auch von Haushaltsmitgliedern ausschließlich zu privaten Zwecken genutzte Kundenschießfächer in Tresorräumen von Banken in Österreich. Diese Deckung besteht subsidiär zu einem Schadenersatzanspruch gegenüber der verwahrenden Bank.

10.7 Definition der Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume der Wohnung oder des Einfamilienhauses einschließlich Hobbyräume (siehe Mietvertrag/Baubeschreibung etc.). Unberücksichtigt bleiben Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

11 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den du je Versicherungsfall selbst zu tragen hast. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Die für dich gültige Selbstbeteiligung kannst du deiner Police entnehmen.

12 Außenversicherung

12.1 Begriff und Geltungsdauer

Dein Wohnungsinhalt ist europaweit (im geographischen Sinne) versichert, solange er sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

12.2 Mitversicherung des Wohnungsinhalts von studierenden Kindern

Halten sich Kinder von Haushaltsmitgliedern zur Ausbildung oder des Studiums außerhalb der Wohnung auf, so gilt der Wohnungsinhalt bis 5.000 € auf 1. Risiko (Studentenwohnung) mitversichert. Abweichend von 12.1 gilt dies weltweit und solange als vorübergehend, bis die Ausbildung oder das Studium beendet wird.

12.3 Einbruch

Für Schäden durch Einbruch müssen die in 4.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

12.4 Raub

Bei Raub unter Androhung einer Gewalttat nach 4.2 Absatz b) besteht Außenversicherungsschutz nur wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Wir zahlen nicht für Sachen, die erst auf Verlangen der Täter an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

12.5 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

Einfacher Diebstahl oder Trickdiebstahl gilt im Rahmen der Außenversicherung nicht mitversichert. Nur wenn hierfür ein besonderer Einschluss (z.B. einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz) erfolgt, gilt dies in diesen speziellen Fällen auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert.

12.6 Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren

Für Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren nach Ziffer 6 besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

12.7 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung für vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen ist insgesamt auf 10% der Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zudem die Entschädigungsgrenzen nach 8.2.2.

13 Versicherungswert, Versicherungssumme und ihre Anpassung

13.1 Versicherungswert

Der wie folgt zu ermittelnde Versicherungswert ist die Grundlage für die Berechnung der Schadenzahlung:

- a) der Versicherungswert ist der Wert für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand („Neuwert“),
- b) für Boden- und Kellerkram, Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Preis für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte (Zeitwert),
- c) für Sachen, die für ihren Zweck in deinem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist der Versicherungswert der für dich erzielbare Verkaufspreis („gemeiner Wert“),
- d) für Wertsachen werden höchstens die sich nach 8.2.2 und 8.2.3 ergebenden Werte angesetzt.

13.2 Versicherungssumme, Vorsorge

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert nach 13.1 entsprechen, um eine Unterversicherung nach 18.5 zu vermeiden.

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10%.

13.3 Überversicherung

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), haben wir nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert, so kannst sowohl du als auch wir verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt und der Beitrag entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst wird.

Im Falle einer Mehrfachversicherung (Doppelversicherung) gelten §§ 58 bis 60 VersVG (vgl. den Gesetzestext im Anhang).

13.4 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, kann sich im Versicherungsfall nach 18.5 eine Kürzung der Entschädigung ergeben.

13.5 Anpassung der Versicherungssumme (Indexvereinbarung)

13.5.1 Die Versicherungs-/Höchsthaftungssumme erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem Gesamtindex der Baukostenindex bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich der Beitrag. Bei Verträgen die mit „unbegrenzter Versicherungssumme“ abgeschlossen wurden, verändert sich nur der Beitrag. Für die Beitragsberechnung wird die Indexzahl herangezogen, die jeweils vier Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Beitragsrechnung ausgewiesen.

Wir werden dich spätestens einen Monat vor der Anpassung der Versicherungssumme informieren. Die Anpassung wird nicht durchgeführt, wenn du innerhalb eines Monats in Textform Widerspruch einlegst.

13.5.2 Unabhängig von der jährlichen Anpassung nach 13.5.1 kannst du jederzeit eine Anpassung deiner Versicherungssumme an den tatsächlichen Versicherungswert verlangen. Die Anpassung der Versicherungssumme wird jedoch erst nach unserer Zustimmung wirksam. Der Beitrag wird entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst.

14 Anpassung des Beitrags**14.1 Grundsatz**

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (Courtage, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert. Wir sind berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen (Neukalkulation).

14.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Zusammengefasst werden die Verträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Neben der bisherigen Schadenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schadenentwicklung.

Sofern unsere Bestands- und Schadendaten keine ausreichend sichere Kalkulation zulassen, können übergeordnete Datenquellen herangezogen werden.

14.3 Anpassung des Beitrags

Ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) seit der letztmaligen Festsetzung des Beitragsatzes um mehr als 5 % gestiegen oder gesunken, sind wir berechtigt, den Beitragsatz anzupassen. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

14.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung des Beitrags gilt automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wir werden dir die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.

Du hast im Falle einer sich hieraus ergebenden Beitragserhöhung das Recht, den Versicherungsvertrag gemäß deinem Kündigungsrecht zu kündigen.

14.5 Tarifmerkmale

Tarifmerkmale sind alle Informationen, die wir zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragt und in der Police dokumentiert haben.

Der Beitrag richtet sich nach folgenden Tarifmerkmalen:

Postleitzahl, Versicherungssumme, Selbstbeteiligung, ggf. gewählte Erweiterungen und Zahlweise.

Die Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Veränderung von Tarifmerkmalen kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben von dir günstigeren Merkmalen zugeordnet oder diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, so wird bei Bekanntwerden der richtigen Umstände der Beitrag rückwirkend ab Vertragsbeginn den tatsächlichen Tarifmerkmalen angepasst.

15 Umzug, Trennung, Haushaltsgründung oder -auflösung

15.1 Umzug innerhalb Österreichs

Wenn du innerhalb Österreichs umziehst, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Umzugs besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung endet 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt, sobald erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden. Die Versicherung gilt auch während des Transportes (inkl. Transportmittelunfall nach 7.3), ausgenommen die Gefahren einfacher Diebstahl und Glasbruch.

15.2 Mehrere Wohnungen

Wenn du die bisherige Wohnung zusätzlich behältst und dort weiterhin wohnst, geht der Versicherungsschutz abweichend von 15.1 nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht auch in der neuen Wohnung Versicherungsschutz.

15.3 Auslandsumzug

Ziehst du ins Ausland um, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt nach Umzugsbeginn.

15.4 Anzeigepflicht

Einen Umzug nach 15.1 musst du uns bei Umzugsbeginn anzeigen. Bei einem Umzug innerhalb Österreichs machst du die unter 16.1 beschriebenen Angaben und nennst uns die neue Adresse inklusive Wohnfläche in Quadratmetern.

15.5 Beitrag, Unterversicherung

Mit Umzugsbeginn passen wir den Beitrag entsprechend den Tarifbestimmungen für den neuen Versicherungsort an.

Um eine Unterversicherung nach 18.5 zu vermeiden, werden wir dir eine Anpassung der Versicherungssumme an die neue Wohnfläche vorschlagen. Wenn du die erforderlichen Angaben innerhalb von 3 Monaten nach Umzugsbeginn machst und über eine Anpassung der Versicherungssumme entscheidest, nehmen wir die Anpassung der Versicherungssumme rückwirkend ab Umzugsbeginn vor (auch wenn in der Zwischenzeit ein Schaden eingetreten ist).

15.6 Haushaltsauflösung

Der Vertrag endet ohne Kündigung, sobald wir erfahren, dass der Haushalt vollständig und dauerhaft aufgelöst wurde. Wird der Haushalt infolge deines Todes aufgelöst, endet diese Haushaltsversicherung spätestens einen Monat nachdem du verstorben bist. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Haushaltsmitglied in der Wohnung bleibt oder vor Ablauf der Frist ein Erbe in deine Wohnung einzieht.

16 Gefahrerhöhung

16.1 Anzeigepflicht

Nach Vertragsabschluss darfst du ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Tritt nach Beantragung der Versicherung eine der folgenden Gefahrerhöhungen ein, musst du uns dies unverzüglich anzeigen:

- a) es ändert sich ein gefahrerheblicher Umstand, nach dem wir vor Vertragsabschluss gefragt haben (dazu zählen auch zusätzlich abgeschlossene Haushaltsversicherungen),
- b) vereinbarte Sicherungen werden beseitigt oder vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 90 Tage unbewohnt und wird auch nicht in geeigneter Weise gesichert oder beaufsichtigt. Beaufsichtigt ist eine Wohnung beispielsweise, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.

Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort ist keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung und muss uns somit nicht mitgeteilt werden.

16.2 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

16.2.1 Kündigungsrecht

Wenn du deine Anzeigepflicht nach 16.1

- schuldhaft verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit musst du beweisen.
- ohne Verschulden verletzt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

16.2.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung nach 16.2.1 können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

- 16.2.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

16.3 Keine oder gekürzte Leistung

Tritt ein Schaden später als einen Monat ein, nachdem uns deine Anzeige nach 16.1 hätte vorliegen müssen, erbringen wir bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht keine Leistung. Bei fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht kürzen wir unsere Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

Wir müssen jedoch uneingeschränkt zahlen,

- wenn du nachweist, dass du die Anzeigepflicht ohne Verschulden verletzt hast oder
- wenn du nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Schadens oder den Umfang der Leistung war oder
- zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles unsere Frist zur Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder
- wenn uns die Gefahrerhöhung bei Eintritt des Schadens bereits bekannt war.

17 Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

17.1 Pflichten vor Schadeneintritt

Du musst die gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten.

Zudem musst du in der kalten Jahreszeit

- die Wohnung beheizen und dies häufig genug kontrollieren (bzw. kontrollieren lassen) oder
- bei Abwesenheit von mehr als 48 Stunden alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

Ist die Installation von Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei der Verletzung dieser behördlichen Vorschrift nicht auf die Folgen von Pflichtverletzungen nach 17.5 berufen.

17.2 Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses musst du nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Wenn die Umstände dies gestatten, hast du dazu unsere Anweisungen (auch telefonisch oder online) einzuholen. Diese musst du befolgen, soweit es für dich zumutbar ist. Abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden musst du unverzüglich sperren lassen und für Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einleiten.

17.3 Anzeigepflichten im Schadenfall

Im Schadenfall musst du unverzüglich

- uns den Schadeneintritt anzeigen (auch telefonisch oder online),
- Schäden durch Brand, Explosion oder strafbare Handlungen (z.B. nach einem Diebstahl) der zuständigen Sicherheitsbehörde (Polizei, Feuerwehr) anzeigen,
- uns und der Polizei ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen.

17.4 Schadensfeststellung

Zur Schadensfeststellung musst du

- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungs- und Entschädigungspflicht gestatten und uns dazu jede dienliche Auskunft erteilen (auf Wunsch in Textform),
- beschädigte Teile bis zu unserer Entscheidung über die Entschädigung aufbewahren,
- von uns angeforderte Belege beibringen, soweit dir deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

17.5 Folgen von Pflichtverletzungen

Wenn du eine Pflicht vorsätzlich verletzt, erbringen wir keine Leistung.

Wenn du eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

Es bleibt bei der vollen Leistung, wenn

- wir in anderer Weise zuverlässig von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt haben oder
- du nachweist, dass du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast oder
- du nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Die Verletzung einer nach Schadeneintritt zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

Allfällige uns gesetzlich zustehende Schadenersatzansprüche (z.B. wegen Mehraufwendungen bei der Tatsachenerhebung) bleiben unberührt.

18 Berechnung der Entschädigung, Unterversicherung

18.1 Entschädigung für versicherten Sachen

Wir ersetzen dir bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert entsprechend 13.1 zum Schadenzeitpunkt,
- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert nach Absatz a),
- Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit durch den Schaden nicht beeinträchtigt ist und deren Nutzung dir ohne Reparatur zumutbar ist (Schönheitsschaden), den Minderwert.

Restwerte werden angerechnet.

Nicht ersetzt werden:

- Bei zusammengehörenden Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.
- Ein persönlicher Liebhaberwert.
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter; Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

18.2 Entschädigung für versicherte Kosten

Wir ersetzen die nachweislich angefallenen Kosten nach 9 unter Berücksichtigung der vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

18.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ersetzen wir nicht, wenn du vorsteuerabzugsberechtigt bist oder die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hast.

18.4 Gesamtentschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen und versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag begrenzt. Wird diese Grenze allein für versicherte Sachen ausgeschöpft, erstatten wir versicherte Kosten darüber hinaus bis zu weiteren 10% der Versicherungssumme.

Sind Kosten zur Schadenabwendung und Schadenminderung nach 9.5 auf unsere Weisung entstanden, erstatten wir diese unbegrenzt.

18.5 Unterversicherung

Definition: Eine Unterversicherung liegt vor, wenn zum Schadenzeitpunkt der Versicherungswert der versicherten Sachen (13.1) die Versicherungssumme (13.2) übersteigt.

Abgesehen von Entschädigungsleistungen auf erstes Risiko, kürzen wir im Falle einer Unterversicherung die Entschädigung gemäß 18.1 im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dafür gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Schadenbetrag} \times (\text{Versicherungssumme} + \text{Vorsorge})}{\text{Versicherungswert}}$$

18.6 Unterversicherungsverzicht

Wir verzichten abweichend von 18.5 auf eine Kürzung wegen Unterversicherung, wenn zum Schadenzeitpunkt die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung (Versicherungssumme geteilt durch Wohnfläche in Quadratmeter) mindestens 700 € beträgt.

19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

19.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, sobald unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe deines Anspruches abgeschlossen sind. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn du nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung von uns verlangst, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und wir diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entsprechen. Du kannst einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

19.2 Verzinsung

Soweit wir die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens gezahlt haben, hast du Anspruch auf vier Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden ab Meldung des Schadens gerechnet und zusammen mit der Entschädigung fällig.

19.3 Keine Verzinsung

Bei der Berechnung der Fristen nach 19.1 (dort letzter Satz) und 19.2 werden Zeiträume nicht berücksichtigt, in denen die Entschädigung durch dein Verschulden nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

19.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir dürfen die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an deiner Empfangsberechtigung bestehen oder gegen dich ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Anlass dieses Schadenereignisses läuft.

19.5 Fristablauf

Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem wir dir gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe, der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

19.6 Gesetzliche Regelungen

Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG (den Gesetzestext findest du im Anhang).

19.7 Kumulschäden

Für Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichem Zusammenhang bei dir und anderen Versicherungsnehmern von uns (Kumulschaden) anfallen, gilt im Rahmen der Katastrophendeckung (Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck) für alle bei der Getsafe Insurance AG abgeschlossenen bzw. bestehenden Verträge ein Betrag von 5.000.000 € als Höchstgrenze der Versicherungsleistung. Überschreitet die Summe der gestellten Ansprüche den Betrag von 5.000.000 €, so wird die Leistung für jeden einzelnen betroffenen Vertrag im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelansprüche zu diesem Betrag gekürzt.

20 Übergang von Ansprüchen aus bezahlten Schäden**20.1 Übergehender Anspruch**

Wir ersetzen dir Schäden, auch wenn dir dafür ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht (zum Beispiel gegen den Schadenverursacher). Der Anspruch gegen den Dritten geht dann auf uns über. Wir dürfen den Anspruch allerdings nicht zu deinem Nachteil geltend machen. Ebenso dürfen wir den Anspruch nicht gegen ein anderes Haushaltsmitglied richten (es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht).

20.2 Sicherung des Anspruchs

Du musst deinen Anspruch (oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht) form- und fristgerecht wahren. Nach Übergang des Anspruchs auf uns musst du bei der Durchsetzung mitwirken. Verletzt du die Pflicht vorsätzlich, können wir deine Leistung um den Betrag kürzen, der uns deshalb entgangen ist. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung können wir die Kürzung in dem Ausmaß vornehmen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Wir unterlassen die Kürzung, wenn du uns nachweist, dass du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

21 Wieder herbeigeschaffte bzw. aufgefundene Sachen**21.1 Anzeigepflicht**

Wenn du erfährst, wo sich abhanden gekommene Sachen befinden, musst du uns unverzüglich informieren.

21.2 Wahlrecht

Du kannst wählen, ob du wieder aufgefundene Sachen behalten willst oder ob es bei unserer Entschädigungszahlung bleiben soll. Diese Entscheidung musst du spätestens einen Monat nach unserer Aufforderung treffen.

Wenn du uns die Sachen bis dahin nicht zur Verfügung gestellt hast, entfällt dein Entschädigungsanspruch und du musst bereits erhaltene Entschädigungen zurückzahlen.

21.3 Beschädigte Sachen

Wenn du wieder aufgefundene Sachen behältst und diese beschädigt wurden, zahlen wir dir die Reparaturkosten nach 18.1 Absatz b).

21.4 Übertragung der Rechte

Wenn du uns die wieder aufgefundenen Sachen überlässt, musst du uns auch den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die dir in Bezug auf die Sachen zustehen.

21.5 Wertpapiere

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für Wertpapiere, die in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt wurden. Falls du dich für eine Rückzahlung der Entschädigung entscheidest, kannst du uns den Zinsverlust abziehen, der dir durch die Verzögerung fälliger Leistungen aus Wertpapieren entstanden ist.

22 Sachverständigenverfahren

22.1 Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens

Du kannst nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf einzelne weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

22.2 Benennung des Sachverständigenverfahrens

22.2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernennen lassen. Im Falle einer Aufforderung durch uns haben wir dich auf diese Folge hinzuweisen.

22.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. Alle Sachverständigen haben unparteilich zu agieren.

22.3 Feststellung der Sachverständigen

Die schriftlichen und begründeten Feststellungen der Sachverständigen müssen folgendes enthalten:

- a) Ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) Die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) Die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) Die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) Den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

22.4 Verfahren nach Feststellung

22.4.1 Beide Sachverständige übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

22.4.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Eine gerichtliche Klärung ist in diesem Fall nicht möglich.

22.4.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen (diese also von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen) erfolgt eine Feststellung durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

22.5 Kosten des Sachverständigenverfahrens

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

22.6 Pflichten

Durch das Sachverständigenverfahren werden deine Pflichten nicht berührt.

23 Mehrere Haushaltsversicherungen (Mehrfachversicherung)

23.1 Anzeigepflicht

Wird der Wohnungsinhalt gleichzeitig über mehrere Haushaltsversicherungen versichert, so musst du uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind die anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzugeben.

23.2 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Gesamtversicherungssumme aller Haushaltsversicherungen den Versicherungswert oder die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

23.3 Leistung bei Mehrfachversicherung

Erlangst du oder ein Haushaltsmitglied aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der

Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

23.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Du kannst diesen Vertrag zur Beseitigung der Mehrfachversicherung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen oder nach 13.3 eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf den durch die anderen Versicherungen nicht gedeckten Teilbetrag verlangen.

24 Glasbruchversicherung

24.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert gelten Schäden durch Glasbruch am Versicherungsort.

24.2 Als Glasbruch gelten Schäden, die durch Bruch der versicherten Gebäudeverglasungen, Möbel- und Bildverglasungen und Wandspiegel entstehen.

24.3 Nicht versichert sind:

- a) Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.
- b) Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen, Kunstverglasungen und Kunststoffen (z. B. Plexi-, Acryl- Glas).
- c) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- d) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum),
- e) Schäden an Versicherten Sachen, für die Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann.

24.4 Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen

a) Scheiben aus Kunststoff

In Erweiterung zu Ziffer 24.3 b) sind Scheiben aus Kunststoff (z. B. Plexi-, Acryl- Glas) oder ähnlichen Werkstoffen mitversichert.

b) Duschkabinen, Glaskeramik-Kochfelder

Zusätzlich gelten Verglasungen von Duschkabinen und Glaskeramik-Kochfeldern (Ceran-, Induktionskochfelder) als mitversichert.

24.5 Entschädigung

24.5.1 Entschädigung als Sachleistung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ersetzen wir zerstörte/beschädigte Sachen durch Sachen oder Sachteile gleicher Art und Güte (Naturalersatz).

Inbegriffen sind hierbei auch die Kosten für die Lieferung und Montage (z.B. Austausch eines Fensters) sowie für die Entstörung der zerstörten/beschädigten Sachen oder Sachteile. Wir ersetzen auch Kosten für Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).

24.5.2 Abweichende Entschädigungsleistung

Im Einvernehmen mit dir ersetzen wir den Geldbetrag, welcher dem unter 24.5.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht (fiktive Abrechnung).

Darüber hinaus können wir in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch uns zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn du zum Vorsteuerabzug berechtigt bist oder die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hast.

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung „Comfort“ (BB-Haftpflicht-Comfort)

Es besteht in Ergänzung zu den AVB und den Besonderen Bedingungen zur Haushaltsversicherung Versicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung.

1 Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dir Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 1.2 Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2 Gegenstand der Versicherung

Im Versicherungsfall übernehmen wir

- 2.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dir wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt);
- 2.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen der Ziffer 7.6;
- 2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

3 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich auf deine Schadenersatzverpflichtungen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbmäßigen Tätigkeit, insbesondere

- 3.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
- 3.2 aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf deine Haftung als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von 3.700 €; (Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.)
- 3.3 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
- 3.4 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern, E- Bikes und E-Scooters;
- 3.5 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- 3.6 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- 3.7 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten;
- 3.8 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
- 3.9 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
- 3.10 aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 1 kg;
- 3.11 aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 € ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.

3.12 Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungssumme:

a) Mietsachschäden

In Erweiterung der Ziffer 8.6 a) fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

b) Verunreinigung von Erdreich und Gewässer

In Erweiterung der Ziffer 3.11 gilt bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 € die Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern durch Lagerung von Mineralölprodukten in Kleingebinden mitversichert, sofern diese zur privaten Verwendung erfolgt.

3.13 Sofern vereinbart und in der Police ausgewiesen, besteht in Ergänzung Versicherungsschutz aus der privaten Haltung von Hunden. Siehe hierzu „Zusatzbedingungen zur Getsafe Haushaltsversicherung - Erweiterung „Hundehaftpflicht“ (ZB-Hund). Die Versicherungssumme für diesen Zusatzschutz, gilt im Rahmen der in Ziffer 7 (BB-Haftpflicht-Comfort) genannten Entschädigungsgrenzen und der Pauschalversicherungssumme - also nicht zusätzlich.

4 Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

4.1 des mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;

4.2 deiner unverheirateten Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) bzw. unverheiratete Kinder des mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- sie sind minderjährig (unter 18 Jahren),
- sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
- sie leisten während der Ausbildung oder im Anschluss daran den Grundwehr- oder Zivildienst,
- sie sind als pflegebedürftig anerkannt,
- sie sind körperlich oder geistig behindert und leben mit dir oder deiner mitversicherten Ehefrau/deinem mitversicherten Ehemann in häuslicher Gemeinschaft.

4.3 deiner verheirateten Kinder und mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (z. B. Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister), sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen (oder über keine andere Haftpflichtversicherung mitversichert sind) und bei dir behördlich gemeldet sind.

4.4 von Personen, die für dich aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern von dir handelt.

4.5 Sofern vereinbart:

Sofern zusätzlich vereinbart und in deiner Police aufgeführt, erstreckt sich die Versicherung auch auf sonstige Mitbewohner (z.B. WG-Mitglieder), sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen (oder über keine andere Haftpflichtversicherung mitversichert sind) und bei dir behördlich gemeldet sind.

4.6 Erläuterungen

Ausbildungszeit (zu Ziffer 4.2)

Versicherungsschutz besteht bis zum Abschluss der Berufsausbildung. Es bestehen keine Vorgaben bezüglich Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte. Versicherungsschutz besteht z. B. auch, wenn zwischen Bachelor- und Masterstudiengang eine Berufsausbildung absolviert wird oder wenn nach dem Studium weitere Studiengänge folgen. Ebenso besteht Versicherungsschutz, wenn zur Finanzierung des Studiums eine Nebentätigkeit ausgeübt wird. Nicht versichert sind hingegen sonstige Ausbildungsabschnitte nach Beendigung der eigentlichen Ausbildung, wie z. B. Referendarzeit oder berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Ebenso endet die Mitversicherung, sobald zwischen den genannten Abschnitten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Überbrückungszeiten (Ziffer 4.2)

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn das versicherte Kind nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Beginn des Freiwilligendienstes wartet, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit aufgenommen wird. Als Wartezeit erkennen wir jedenfalls Zeiträume bis zu einem Jahr an.

Familienangehörige (Ziffer 4.3)

Als deine Familienangehörigen gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch die des Ehegatten oder Lebenspartners), Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Partner einer eheähnlichen oder einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Lebenspartner, Geschwister, Schwägerinnen und Schwager.

5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die weltweit (die ganze Erde) eingetreten sind.

6 Versicherungszeitraum

- 6.1** Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
- 6.2** Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dir oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
- 6.3** Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

7 Entschädigungsleistung

- 7.1** Wir leisten für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von 2.000.000 € je Versicherungsfall.
- 7.2** Die Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.
- 7.3** Wir leisten für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
- 7.4** An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die du kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hast, beteiligen wir uns in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- 7.5** Hast du Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 1980/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
- 7.6** Rettungskosten; Kosten:
Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über unsere Weisung geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 7.7** Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an deinem Widerstand scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, deinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, haben wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8 Ausschlüsse

Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

- 8.1** Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
- 8.2** Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

- 8.3** Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen;
- 8.4** Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
- Luftfahrzeugen,
 - Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Ziffer 3.10),
 - Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

- 8.5** Schäden, die zugefügt werden
- dir selbst;
 - deiner Angehörigen (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
- 8.6** Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- Sachen, die du oder die für dich handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Ziffer 3.2);
 - beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- 8.7** Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 8.8** Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

9 Pflichten im Schadenfall

- 9.1** Du hast alles dir Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 9.2** Du hast uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.
Insbesondere sind anzuzeigen:
- der Versicherungsfall;
 - die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - die Zustellung der Nachricht über die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen dich oder den Versicherten;
 - alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 9.3** Du hast uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- Du hast den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - Ist dir die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich, so hast du aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle zweckmäßigen Prozesshandlungen vorzunehmen.
- 9.4** Eine Verletzung der Obliegenheiten kann zur teilweisen oder gänzlichen Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Absatz 3 VersVG (Gesetzestext im Anhang) führen.
Für die Erfüllung der Pflichten sind auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- 9.5** Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 9.6** Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in deinem Namen abzugeben.

Zusatzbedingungen zur Getsafe Haushaltsversicherung - Erweiterung „Hundehaftpflicht“ (ZB-Hund)

Sofern vereinbart und in der Polizza oder seinen Nachträgen genannt, besteht in Ergänzung zu den AVB, den Besonderen Bedingungen zur Haushaltsversicherung und den Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die Erweiterung „Hundehaftpflicht“.

1 Versichertes Risiko

1.1 Risikobeschreibung

In Ergänzung zu den AVB, den Besonderen Bedingungen zur Haushaltsversicherung und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung versichern wir auch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus privater Haltung von Hunden. Die Versicherungssumme für diesen Zusatzschutz, gilt im Rahmen der in Ziffer 7 (BB-Haftpflicht-Comfort) genannten Entschädigungsgrenzen und der Pauschalversicherungssumme.

Nicht versichert sind Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

1.2 Beitragspflichtige Risiken

1.2.1 Wir benötigen die Informationen, die wir zum Abschluss der Versicherung abgefragt haben, um deinen Beitrag berechnen zu können (beitragsrelevante Angaben).

1.2.2 Jungtiere (Welpen), die nach Abschluss des Versicherungsvertrages vom versicherten Muttertier geboren werden, sind ab ihrer Geburt ebenfalls automatisch beitragsfrei bis zum Alter von 6 Monaten vom Versicherungsschutz umfasst.

1.3 Teilnahme an Unterricht und Veranstaltungen

Versicherungsschutz besteht auch bei Verwendung der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde zur Teilnahme

- am Unterricht eines Hundevereins oder eines gewerblichen Hundetrainers,
- an Hundesportveranstaltungen, Geschicklichkeitswettbewerben, Rennen und Turnieren (z. B. Agility, Hundeschlittenrennen) oder
- sonstigen Veranstaltungen (z. B. Hundeschauen),

sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

1.4 Ansprüche von Teilnehmern und Figuranten

Eingeschlossen sind bei der Unterrichts- und Veranstaltungsteilnahme auch Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern).

1.5 Flurschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Flurschäden (z. B. an landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gärten sowie Feldern, Forsten und Weiden).

1.6 Tierische Ausscheidungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen durch tierische Ausscheidungen.

1.7 Führen von Hunden ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden, die beim Führen von Hunden ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden, soweit hierbei bewusst von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften abgewichen wird.

1.8 Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden aus der privaten Nutzung der versicherten Hunde als Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund.

2 Versicherte Personen

2.1 Versicherte Halter

Versichert sind:

- a) du,
- b) deine Familienangehörigen,
- c) sonstige mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,

in der Eigenschaft als Halter, Mithalter, Hüter oder Nutzer der im Versicherungsschein genannten Hunde.

2.2 Mitversicherte Tierhüter

- 2.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die in deinem Auftrag die Führung der Aufsicht über die versicherten Hunde übernommen haben, in deren Eigenschaft als Hüter der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde.
- 2.2.2 Für gewerbsmäßig tätige Tierhüter besteht jedoch nur Versicherungsschutz, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

2.3 Gegenseitige Ansprüche

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um folgende Ansprüche handelt:

- a) Personenschäden,
- b) gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Personen- und Sachschäden (z. B. von Versicherern oder Arbeitgebern),
- c) Haftpflichtansprüche der nach Nr. 2.2 versicherten Tierhüter (z.B. Hüterbiss),
- d) Haftpflichtansprüche gegen dich, soweit diese nicht von mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen erhoben werden.

3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
- b) als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraft-, Wasser oder Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden,
- c) wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder unberechtigt in Besitz genommen sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 4 (Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften) besteht,
- d) wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden verursacht sind,
- e) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
- f) wegen Sachschäden aufgrund von Krankheiten der versicherten Hunde (Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben),
- g) wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- h) aller versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben,
- i) wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

4 Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften

4.1 Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden am Gebäude sowie an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer) sowie in sonstigen Unterkünften, die für bis max. 1 Monat gemietet wurden.

4.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Schäden infolge von Schimmelbildung.

5 Kündigung der Erweiterung (Teilkündigungsrecht)

Du hast jederzeit die Möglichkeit, diese Erweiterung zu kündigen, ohne dass der Gesamtvertrag beendet wird. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können die Erweiterung mit einer Frist von einem Monat zum vereinbarten Ablauf der Versicherung oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.

6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Haushaltsversicherung abschließbar. Mit der Beendigung der Haushaltsversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für die Erweiterung „Hundehaftpflicht“.

Allgemeine Kundeninformationen

1 Information über den Versicherer (Risikoträger)

Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherer und somit dein Vertragspartner ist die **Getsafe Insurance AG**. Der Versicherungsvertrag wird im Wege der Dienstleistungsfreiheit aus Deutschland geschlossen.

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht Mannheim (Deutschland)
Registernummer:	HRB 735464
USt-IdNr.:	DE 329143439
VersSt-Nummer:	801/V20000082613
Sitz der Gesellschaft:	Waldhofer Straße 102, D-69123 Heidelberg (ladungsfähige Anschrift)
Postanschrift:	Max-Jarecki-Str. 21 D-69115 Heidelberg
Vorstand:	Muhyddin Suleiman (Vorsitzender), Dr. Michael Oberste
Aufsichtsrat:	Gerhard Frieg (Vorsitzender)

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Getsafe Insurance AG ist als Schaden- und Unfallversicherer tätig.

3 Informationen über Getsafe Digital GmbH (Konzeptanbieter)

Die Getsafe Digital GmbH hat vom Versicherer als dessen Versicherungsvertreter die Vollmacht erhalten, deine Anzeigen und Erklärungen entgegenzunehmen und kümmert sich in dessen Auftrag um die schnelle Bearbeitung in deinem Sinne. Das bedeutet, dass du dich in allen Anliegen, die deinen Versicherungsschutz betreffen am besten direkt an Getsafe Digital GmbH wendest. Darüber hinaus ist Getsafe Digital GmbH berechtigt den Beitrag einzuziehen. Zahlungen an Getsafe Digital GmbH sind mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer, sprich: als wäre das Geld direkt bei dem Versicherer eingegangen.

Rechtsform:	GmbH
Registergericht:	Amtsgericht Mannheim (Deutschland)
Registernummer:	HRB 723385
USt-IdNr.:	DE 294955956
Haus- und Postanschrift:	Waldhofer Straße 102, D-69123 Heidelberg (zugleich ladungsfähige Anschrift)
Geschäftsführung:	Christian Wiens, Marius Simon

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Getsafe Digital GmbH liegt als registrierter Versicherungsvertreter in der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungsprodukten.

Für den Fall der Beendigung der bisherigen Risikoträgerschaft erteilst du der Getsafe Digital GmbH den Auftrag und die Vollmacht, den Träger des Versicherungsschutzes (Risikoträger) zu wechseln. Getsafe muss dich mindestens 1 Monat vor dem Stichtag des beabsichtigten Risikoträgerwechsels darüber informieren (z.B. über E-Mail, in der Getsafe-App). Du kannst dies jederzeit widerrufen.

4 Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen (Vertragsgrundlagen)

Für das Versicherungsverhältnis zwischen dir und uns gelten

- der Antrag,
- die gesetzlichen Bestimmungen,
- die Polizze inkl. etwaigen Nachträgen,
- die vereinbarten Versicherungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen
- und mit dir getroffene Zusatzvereinbarungen.

5 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Antrag, der Polizze und den zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

6 Gesamtpreis der Versicherung / Zusätzliche Kosten

Den Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer, findest du im Antrag und in der Polizze.

Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen können dir die anfallenden Kosten (z.B. Bankgebühren) in Rechnung gestellt werden. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.

7 Beitragszahlung

Dein Beitrag ist zum jeweiligen Fälligkeitstermin im Voraus zu bezahlen. Dies erfolgt entweder durch laufende Zahlungen (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) oder als Einmalbeitrag. Die Fälligkeit, die gewählte Zahlungsart und deine Zahlweise kannst du in deiner Polizza oder in der Getsafe-App einsehen und in der App auf Wunsch auch ändern.

8 Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeit unseres Angebots – einschließlich des angegebenen Versicherungsbeitrags – ist auf den Tag der Abgabe befristet (d.h. unser Angebot gilt nur bis zum Ende des Tages, an dem du es von uns erhalten hast).

9 Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch deine und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande. Davon bleibt das dir gesetzlich zustehende Rücktrittsrecht (dazu sogleich) unberührt.

10 Rücktrittsbelehrung

- (1) Du kannst von deinem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor du die Polizza (Versicherungsschein) und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hast.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Getsafe Digital GmbH,
Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg,
E-Mail: support-at@hellogetsafe.com
www.hellogetsafe.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass du die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendest. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich deines Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und deine künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Haben wir bereits Deckung gewährt, so gebührt uns ein der Deckungsdauer entsprechende Beitrag (Prämie). Wenn du bereits Beiträge (Prämien) an uns geleistet hast, die über diesen Beitrag (Prämie) hinausgehen, so haben wir sie dir ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Dein Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem du die Polizza (Versicherungsschein) einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hast.

Ende der Rücktrittsbelehrung

11 Laufzeit

Der Versicherungsvertrag läuft jeweils ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien von ihrem Kündigungsrecht gemäß den vereinbarten Bedingungen Gebrauch macht.

12 Beendigung des Vertrages

Du kannst den Vertrag ohne Kündigungsfrist zum Ablauf kündigen. Am einfachsten kannst du das in der Getsafe-App oder per E-Mail an support-at@hellogetsafe.com erledigen.

Wir können den Vertrag zum Ablauf (Ende der Vertragslaufzeit) kündigen. Zusätzlich besteht für uns ein Sonderkündigungsrecht unter anderem in folgenden Fällen:

- im Schadenfall
- bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Einzelheiten kannst du den Versicherungsbedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

13 Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch (inkl. Vertragsbedingungen, Vertragsinformationen). Auch die Kommunikation während der Laufzeit dieser Versicherung(en) erfolgt in Deutsch.

14 Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Republik Österreich anwendbar.

Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Heidelberg. Als natürliche Person kannst du aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen festen Wohnsitz hast oder in Ermangelung eines solchen, dein gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Falls du deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs verlegt hast oder dein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

15 Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörde / Streitbeteiligung

Unser oberstes Ziel ist es, stets alle Angelegenheiten zu deiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass du Anlass zur Beschwerde siehst. In solchen Fällen kannst du dich an folgende Stellen wenden:

Getsafe Beschwerdemanagement

Getsafe Digital GmbH, Waldhofer Straße 102, D-69123 Heidelberg

E-Mail: beschwerde-at@hellogetsafe.com

oder - am einfachsten - über die Getsafe-App mitteilen

Versicherungsbeschwerdestelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Tel.: +43-1-71100-862516 oder 862501

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: +49-228 4108-0; Fax: +49-228 4108-1550.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Hast du als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite, eine App oder per E-Mail), kannst du für deine Beschwerde auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Deine Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem deutschen Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Hinweis

Wir möchten dich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

16 Informationen zur Datenverarbeitung

Informationen zur Datenverarbeitung durch den Versicherer findest du unter:

https://www.hellogetsafe.com/documents/datenschutzinformation_insurance_at.pdf

Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass du die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung beimisst. Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflichten kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können wir nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und werden diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei. Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Anhang: Auszüge aus dem österreichischen Versicherungsvertragsgesetz (BGBl 2/1959 idFv BGBl I 51/2018)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der



Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gehindert ist, gehemmt.

§ 16

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer, den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23

- (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für

den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39 a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % (10 von Hundert) der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 51

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung abstellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 58

- (1) Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

- (2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

§ 59

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 64 (Auszug)

- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

§ 68

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg, oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 69

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an die Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt – die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.